

- ABSCHRIFT -

SOZIALGERICHT AURICH

EINGEGANGEN

S 5 AL 54/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■,
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kroll u.w.,
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Emden, Schlesierstraße 10 - 12, 26723 Emden,

Antragsgegnerin,

hat das Sozialgericht Aurich - 5. Kammer - am 24. Juni 2009
durch den Direktor des Sozialgerichts Frank - Vorsitzender -
beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Aufnahme der Antragstellerin im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen in ■■■■■■ zunächst für die Dauer eines Jahres zu fördern.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Förderung der Aufnahme der Antragstellerin in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Antragstellerin wurde am [REDACTED] geboren, ist verheiratet und hat 2 mittlerweile volljährige Kinder. Nach einjährigem Besuch einer Grundschule und mehrjährigem Besuch der Sonderschule, die sie ohne Abschluss beendete, absolvierte die Antragstellerin in der Zeit vom 01.05.1985 bis 31.10.1987 ein Eingangsverfahren sowie den Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte und war im Anschluss daran vom 01.08.1987 bis zum 31.10.1989 im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Hintergrund war eine zunächst lediglich als Lernbehinderung eingestufte geistige Behinderung der Antragstellerin. Seit dem 12.05.1989 befand sich die Antragstellerin im Mutterschutz und war im Anschluss wegen der Erziehung ihrer Kinder nicht mehr berufstätig. Nachdem die Kinder der Antragsteller selbständig waren, beantragte sie im Juli bzw. August 2008 über die Deutschen Rentenversicherung bei der Antragsgegnerin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Antragsgegnerin bewilligte der Antragstellerin mit Bescheid vom 16.02.2009 die Teilnahme am Eingangsverfahren in einer Werkstatt für behinderte Menschen in [REDACTED] für die Zeit vom 16.02. bis 15.05.2009. Der aufgrund dieser Teilnahme erstellte Eingliederungsplan vom 10.05.2009 empfiehlt eine weitere Förderung ab dem 16.05.2009 im Wege eines Grundkurses im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Der Fachausschuss der Werkstatt für behinderte Menschen [REDACTED] gab am 12.05. nach Beratung eine entsprechende Empfehlung ab. Die Entscheidung fiel nicht einstimmig, weil der Vertreter der Agentur für Arbeit seine Zustimmung ausweislich des Protokolls aus leistungsrechtlichen Gründen verweigerte. Mit Bescheid vom 18.05.2009 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag der Antragstellerin auf Übernahme der Kosten für den Berufsbildungsbereich nach Beendigung des Eingangsverfahrens unter Hinweis auf die von 1985 - 1987 erfolgte Förderung ab, da eine Förderung im Berufsbildungsbereich auf zwei Jahre begrenzt sei und eine Wiederholung bzw. Verlängerung dieser Maßnahme nicht vorgesehen sei.

Die Antragstellerin legte dagegen Widerspruch ein und beantragte am 20.05.2009 beim Sozialgericht Aurich den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Zur Begründung führt sie aus, § 40 Abs. 3 SGB IX schließe eine wiederholende Maßnahme nicht aus. Zu berücksichtigen sei auch, dass sie im Jahr 1989 ihren Aufenthalt im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen habe unterbrechen müssen, weil sie sich der Erziehung ihres Kindes habe widmen müssen.

Die Antragstellerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin eine Kostenübernahmeerklärung für den Berufsbildungsbereich Grundkurs gemäß § 102 SGB III iVm § 40 SGB IX zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

den Antrag abzulehnen.

Sie sieht sich aufgrund der Regelung in § 40 Abs. 3 SGB IX gehindert eine entsprechende Kostenzusage zu erteilen. Die Antragstellerin habe die darin vorgesehenen zwei Jahre bereits in den 80er Jahren ausgeschöpft, so dass eine erneute Förderung nicht in Betracht komme. Die Werkstatt für behinderte Menschen hätte im Übrigen aufgrund des dreimonatigen Eingangsverfahrens ausreichend Gelegenheit gehabt, die Antragstellerin wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin (224D066978) beigezogen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

II.

Der Antrag ist zulässig, inhaltlich ist er auch begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 86 b Abs. 1 Ziffer 2 SGG). Der Antrag ist schon vor Klageerhebung zulässig (§ 86 b Abs. 3 SGG).

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt nach Ermessen und aufgrund einer Interessenabwägung, wobei auch die Erfolgsaussichten zu berücksichtigen sind. Das öffentliche Interesse an der Vollziehung und das private Interesse des belasteten Adressaten an einer

Aussetzung sind gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die gesetzgeberische Grundentscheidung, dass in den Fällen des § 86a Abs. 2 SGG grundsätzlich eine sofortige Vollziehung stattfindet, zu beachten. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn ein überwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Belasteten festzustellen ist (vgl. Meyer-Ladewig, Rn 12 zu § 86b SGG). Dieses Suspensivinteresse überwiegt, wenn der Sofortvollzug eine besondere, den Regelfall des Sofortvollzuges übersteigende Härte für den Betroffenen mit sich bringt. Ansonsten hat es bei der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts zu verbleiben.

Das Gericht kann seine Entscheidung auch allein auf eine Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten von Widerspruch und Klage stützen, wenn es sich bereits ohne wesentliche verbleibende Zweifel von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu überzeugen vermag. Bestehen demgegenüber durchgehende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsaktes oder stellt er sich bereits mit Gewissheit als rechtswidrig dar, so überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Betroffenen, da kein öffentliches Interesse am Vollzug rechtswidriger Verwaltungsakte besteht.

Die Antragstellerin vermochte einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind zu erbringen, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen werden nach § 40 SGB IX erbracht (§ 102 Abs. 2 SGB III).

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX erhalten behinderte Menschen Leistungen im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 SGB III zu erbringen. Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht (§ 102 Abs. 3 Satz 3 SGB III), sie werden in der Regel für ein Jahr bewilligt (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist durch den Eingliederungsplan vom 10.05.2009 und die Empfehlung des Fachausschusses der Werkstatt für behinderte Menschen [REDACTED] vom 12.05.2009 hinreichend glaubhaft gemacht worden, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Die von der Antragsgegnerin dagegen vorgebrachten Einwendungen überzeugen bereits deshalb nicht, weil ihr Vertreter im Ausschuss ausweislich des Protokolls vom 12.05.2009 eine Zustimmung zu der Empfehlung nur deshalb verweigerte, weil nach seiner Einschätzung leistungsrechtliche Gründe dem entgegen stünden. Weitere Einschränkungen, insbesondere dergestalt, dass Leistungen im Berufsbildungsbereich zur sachgerechten Eingliederung nicht erforderlich seien oder Bedenken dahingehend, dass die Antragsteller im Anschluss daran ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen könne, wurden nicht gemacht. Sollte die Antragsgegnerin im Gegensatz zur fachkundigen Einschätzung der Personen, die die Antragstellerin über drei Monate im Eingangsbereich betreut haben, substantiierte Bedenken gegen das Vorliegen dieser beiden Tatbestandsvoraussetzungen haben, so hat sie diese jedenfalls nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorgetragen und glaubhaft gemacht. Für das erkennende Gericht liegen derartige Anhaltspunkte auch nicht aufgrund anderer Erkenntnisse vor.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ergibt sich ein Ausschluss der Förderung für den Berufsbildungsbereich auch nicht aus § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB IX. Zwar wird dort ausgeführt, Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, eine erneute Förderung zu einem späteren Zeitpunkt sei ausgeschlossen. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 09.09.1993 (7/9b RAr 28/92) zur Vorgängervorschrift in § 58 Abs. 1a Satz 3 AFG ausgeführt, die Beschränkung der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich an einer Werkstatt für Behinderte auf insgesamt bis zu zwei Jahren schließe eine erneute Förderung des Behinderten nicht generell aus. Der Gesetzgeber habe lediglich den Zweck verfolgt ein übermäßig langes Verweilen der Behinderten im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich zu Lasten der Bundesagentur zu unterbinden; eine absolute zeitliche Schranke auch für eine ggf. notwendig werdende Wiederholung oder Neumaßnahme lasse sich daraus nicht ableiten.

Dies muss nach Überzeugung des erkennenden Gerichts erst recht für die Regelung des § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB IX gelten, die weniger strikt abgefasst ist, im Ergebnis aber dieselbe Zielrichtung verfolgt. Es wäre auch inhaltlich in keiner Weise gerechtfertigt beim Vorliegen eines neuen Lebenssachverhalts, der im Leben eines behinderten Menschen eintreten kann, eine erneute Förderung im Eingangsbereich und im Berufsbildungsbereich auszuschließen. Das Bundessozialgericht hat in der soeben zitierten Entscheidung

dazu ausgeführt, dass bei Verstreichen eines Zeitraumes von mehr als acht Jahren - wie in dem dort entschiedenen Fall vorgegeben - und einer veränderten Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen auf die zu einem früheren Zeitpunkt erworbenen Fähigkeiten für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich nicht mehr zurückgegriffen werden könne und bei einer derartigen Konstellation eine vollständig neue Förderung erwogen werden müsse. Dies hat nach Überzeugung des erkennenden Gerichts erst recht dann zu geschehen, wenn die Förderung mehr als 20 Jahre zurückliegt und die Betroffene bei der ersten Förderung eine junge Erwachsene war, die gerade das Alter einer Heranwachsenden überschritten hatte und nunmehr die Förderung einer erwachsenen Frau zur Debatte steht, die nach Erziehung von zwei inzwischen volljährigen Kindern den erneuten Einstieg ins Arbeitsleben sucht.

Eine andere Auslegung der Vorschrift wäre im Übrigen nicht mit § 33 Abs. 2 SGB IX in Einklang zu bringen, der geschlechtsbezogene Benachteiligungen von Frauen, etwa infolge von Mutterschaft vermeiden will.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Angesichts der durchschnittlichen Dauer von Hauptsacheverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit ist es der Antragstellerin nicht zuzumuten ihre berufliche Eingliederung über weitere Jahre hinweg zurückzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde zum Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sozialgericht Aurich, Hoher Wall 1, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist beim LSG Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen eingeht.

Frank

Direktor des Sozialgerichts